

MUSTER

Teilnahmevertrag für das Freiwillige Ökologische Jahr
in Rheinland-Pfalz (FÖJ) 2012 / 2013
zwischen Freiwilligen, Einsatzstelle(n) und Träger



- für einen landesgeförderten FÖJ-Platz
 für einen von der Einsatzstelle finanzierten FÖJ-Platz

Zwischen der Freiwilligen / dem Freiwilligen

Weitere persönliche Daten bitte im Personalbogen eintragen, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

Name/Vorname			
geboren am		in	
Straße Haus-Nr.			
PLZ Ort			

und der Einsatzstelle / den Einsatzstellen:

1. Einsatzstelle (federführend)

Name			
Straße Haus-Nr.			
PLZ Ort			

2. Einsatzstelle (Kooperationspartner)

Name			
Straße Haus-Nr.			
PLZ Ort			

und dem Träger

Name	Forstamt Hachenburg – Forstliches Bildungszentrum -
Straße Haus-Nr.	In der Burgbitz 4
PLZ Ort	57627 Hachenburg

wird zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Rheinland-Pfalz für den Zeitraum

von		bis	
-----	--	-----	--

ein Vertrag gemäß nachstehenden Vertragsbedingungen geschlossen.

Grundlage dieses Vertrages zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) in Rheinland-Pfalz ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19 vom 26.05.2008, Seite 842 - 848), mit Inkrafttreten am 01. Juni 2008.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet.

Der Vertrag endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung des FÖJ ist nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich. Ein FÖJ unter sechs Monaten kann nach § 2 Abs. 2 JFDG nicht anerkannt werden. Eine Ableistung des FÖJ in zeitlichen Abschnitten nach § 5 Abs.1 JFDG ist nicht möglich.

Der Träger ist gemäß § 10 JFDG mit dem Schreiben vom 10.06.1996 durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz zugelassen.

Präambel

Das FÖJ ist ein an persönlichen Lernzielen orientiertes außerschulisches, praktisches Bildungsjahr für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 26 Jahren.

An den von den jeweiligen Trägern zugelassenen FÖJ-Einsatzstellen wird die /der Freiwillige fachlich begleitet, in die Betriebsabläufe eingebunden und ihr / ihm die Arbeit an selbstgewählten Projekten ermöglicht.

Die verpflichtenden FÖJ-Seminare mit insgesamt 25 Bildungstagen dienen der Reflektion der Arbeit in den Einsatzstellen, der Erweiterung von Wissen und Erfahrungen zu Themenstellungen der Ökologie und einer nachhaltigen Entwicklung.

Darüber hinaus wird eine freiwillige Teilnahme bei übergreifenden Projekten in verschiedenen Einsatzstellen angeboten.

Das FÖJ ist als Bildungsjahr im Kontext einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu verstehen. Es fördert die Kompetenzen junger Menschen, Zukunft nachhaltig zu entwickeln.

Das FÖJ setzt auf die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung der Gesellschaft in einer globalisierten Welt.

Das FÖJ eröffnet Lern- und Erfahrungsräume für die Freiwilligen, es ermöglicht sowohl formelle als auch informelle Bildung.

Das FÖJ dient der beruflichen Orientierung und Persönlichkeitsbildung. Es fördert die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Wichtige Teilnahmevoraussetzung am FÖJ ist die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung des eigenen Bildungsjahrs und zur kritischen Auseinandersetzung mit ökologischen und gesellschaftlichen Themen.

Die Unterstützung hierzu erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzstellen sowie Pädagoginnen und Pädagogen des Trägers.

§ 1 Verpflichtungen der Freiwilligen / des Freiwilligen

Die Freiwillige / der Freiwillige verpflichtet sich:

1. Während des im Vertrag festgelegten Zeitraums bei der / den benannten Einsatzstelle/n ein FÖJ abzuleisten.
2. Die individuell in regelmäßigen Planungsgesprächen vereinbarten Aufgaben unter Anleitung einer Fachkraft auszuführen.
3. Über Personen, persönliche Verhältnisse und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle/n und des Trägers strengstes Stillschweigen zu bewahren sowie in keinen öffentlich zugänglichen Medien ohne Zustimmung der pädagogischen Kräfte über die Seminararbeit und die Freiwilligen zu publizieren - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus.
4. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens drei Stunden nach Dienstbeginn) die federführende Einsatzstelle hierüber zu informieren und bei längerer Dauer (z.B. schwerer Krankheit) auch dem Träger Nachricht zu geben. Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit ist diese durch eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der federführenden Einsatzstelle nachzuweisen.
Abweichend von dieser Regelung hat die / der Freiwillige dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
Während der Arbeitsunfähigkeit werden das Taschengeld und ggf. die übrigen Leistungen für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Die Fortzahlung entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
5. Einen Zeitaufschrieb über die geleisteten Stunden zu führen und regelmäßig mit der in diesem Vertrag benannten Betreuungsperson der Einsatzstelle zu besprechen.
6. Bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.
7. An den gesetzlich vorgeschriebenen FÖJ-Seminaren (mindestens 25 Tage), einschließlich Übernachtung, teilzunehmen. Die Zeit der Seminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
8. In der Dienstzeit an der Einsatzstelle / den Einsatzstellen und während der ganzen Seminarwoche keine Spirituosen und illegalen Drogen zu konsumieren. Der sonstige Alkoholkonsum darf die Arbeitsfähigkeit während der Seminarzeiten nicht beeinträchtigen.

§ 2 Verpflichtung der Einsatzstelle(n)

Die Einsatzstelle / Einsatzstellen verpflichtet / verpflichten sich:

1. Die Freiwillige / den Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztägig in einer überwiegend praktischen, an pädagogischen und fachlichen Zielsetzungen orientierten Tätigkeiten einzusetzen. Unter Berücksichtigung der Eignung, des Alters und der besonderen Interessen der / des Freiwilligen wird der Einsatz vielseitig gestaltet.
2. In regelmäßigen Planungsgesprächen die Aufgaben der / des Freiwilligen individuell zu vereinbaren. Grundlage ist das Einsatzkonzept in der Einsatzstellenbeschreibung.
3. Die Freiwillige / den Freiwilligen nur mit Aufgaben zu betrauen, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
4. Die Freiwillige / den Freiwilligen in die Gemeinschaft des Betriebes und in den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen.
5. Unentgeltlich Arbeitsmittel, Arbeits- bzw. Schutzkleidung und einen Arbeitsplatz mit Schreibtisch zur Verfügung zu stellen.
6. Eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und persönliche Begleitung zu benennen, die die Freiwillige / den Freiwilligen in die Einrichtung einführt, die für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.

Für die fachliche und persönliche Betreuung an der Einsatzstelle wird benannt:	
--	--

7. Bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die Freiwillige / den Freiwilligen oder den Einsatz betreffen, frühzeitig mit dem Träger Kontakt aufzunehmen.
8. Die Regelarbeitszeit im FÖJ Rheinland-Pfalz von durchschnittlich 38,5 Stunden pro Woche zu beachten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung.
Die tatsächliche Arbeitszeit ist auf die mit der Freiwilligen / dem Freiwilligen vereinbarten Tätigkeiten abzustimmen. Der für die fachliche und persönliche Betreuung der / des Freiwilligen benannte Person obliegt die Verantwortung für die Gestaltung der Arbeitszeit. In diesem Rahmen bespricht die Betreuungsperson die Zeitaufschriebe der / des Freiwilligen und die weitere Einsatzplanung. Arbeit am Wochenende und anfallende Mehrstunden sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und zeitnah sowie dem privaten sozialen Umfeldes der / des Freiwilligen angemessen, auszugleichen. Zusammenhängende Erholungsphasen müssen möglich sein.
9. Der / dem volljährigen Freiwilligen 26 Arbeitstage Urlaub zu gewähren, der /dem minderjährige Freiwilligen 27 Arbeitstage. Dauert das FÖJ weniger als ein Jahr, so ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend um $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag aufgerundet. Bei der betrieblichen Urlaubsplanung sind die Wünsche der / des Freiwilligen angemessen zu berücksichtigen.

10. Umgehend den Träger über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über längere Abwesenheit wegen Krankheit (ab dem dritten Tag) zu informieren.
11. Dienstbefreiung aus wichtigen Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub von der Betreuungsperson zu gewähren. Ein Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen. Der Träger ist zu informieren.
Zu den wichtigen Gründen können gehören:
 - a) Bewerbungsgespräche, Auswahlverfahren, Studien- und Berufspraktika (bis zu fünf Tage)
 - b) Bundes- und Landessprechertätigkeit:
Sollte die / der Freiwillige von der Seminargruppe zur Sprecherin / zum Sprecher gewählt werden, was die Einsatzstelle nicht untersagen darf, dann verpflichtet diese sich, ihre Freiwillige / ihren Freiwilligen für alle Sprechertreffen freizustellen. Darüber hinaus ermöglicht die Einsatzstelle die Ausübung der Sprechertätigkeiten am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit.
 - c) Teilnahme an FÖJ-Projekten, FÖJ-Aktionstagen; Seminarvorbereitungstreffen - nach vorheriger Absprache mit dem Träger.
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen, die durch den Träger veranlasst sind und zu dem dieser einlädt.
12. Die Freiwillige / den Freiwilligen zu den FÖJ-Seminaren freizustellen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit angerechnet.
13. Den Träger bei der Durchführung der Seminare zu unterstützen.
14. Bei der Erstellung des Zeugnisses durch den Träger mitzuwirken.

Die federführende Einsatzstelle verpflichtet sich:

(Siehe hierzu auch § 7 „Besondere Vereinbarungen“.)

15. folgende Leistungen der Freiwilligen / dem Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu gewähren:
 - ein monatliches Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von **154,00 €**

und eine der folgenden monatlichen Leistungen (nur ein Kreuz möglich):

 - freie Unterkunft und freie Vollverpflegung
 - freie Unterkunft und einen Vollverpflegungskostenzuschuss für die Selbstverpflegung (**103,00 €**)
 - einen Zuschuss für die Anmietung einer eigenen Unterkunft (**154,00 €**) und freie Vollverpflegung
 - einen Zuschuss für die Anmietung einer eigenen Unterkunft (**154,00 €**) und einen Vollverpflegungskostenzuschuss für die Selbstverpflegung (**103,00 €**)
 - einen Vollverpflegungskostenzuschuss bei täglicher Anreise von dem Wohnort, der schon vor dem FÖJ bestand (z.B. elterliche Wohnung), zur Einsatzstelle / zu den Einsatzstellen (**103,00 €**)

Die Vollverpflegung umfasst drei Mahlzeiten am Tag.

Freie Verpflegung wird nicht während der Seminare und während des Urlaubs gewährt.

16. Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) zu entrichten.

17. Den ggf. anfallenden erhöhten Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (berufliche Tätigkeit unmittelbar vor dem FÖJ nach § 344 Abs. 2 SGB III) zu übernehmen.
18. Die Freiwillige / den Freiwilligen bei der gesetzlichen Sozialversicherung zu melden. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
19. Die Freiwillige / den Freiwilligen bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung zu melden.
20. Die Freiwillige / den Freiwilligen bei der Betriebshaftpflichtversicherung zu melden bzw. eine Haftpflichtversicherung für sie / ihn abzuschließen.
21. Sofern die / der Freiwillige zu Beginn des FÖJ noch nicht 18 Jahre alt ist, die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetzes zu veranlassen sowie die Kosten zu begleichen und, sofern erforderlich (z.B. beim Umgang mit Lebensmitteln), auch die Untersuchung und Schulung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt zu veranlassen.
22. Die Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen einzuholen.

§ 3 Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung:

1. Auf die gegenseitige Einhaltung dieses Vertrages zu achten. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieses Vertrages ergeben. Dazu vereinbaren Träger und Einsatzstelle einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen, die Durchführung des FÖJ betreffenden Fragen
2. Die Einsatzstelle durch seine pädagogischen Kräfte zu begleiten. Unterstützt wird insbesondere die Betreuungsperson der Einsatzstelle bei der Durchführung des FÖJ, bei der Vereinbarung der individuellen Lernziele, bei der Planung der Tätigkeiten, der Erstellung der Arbeitspläne und bei der gemeinsamen Überprüfung der Zielerreichung.
3. In Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle durch Beratung zu unterstützen.
4. Für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen Einsatzstellenkonferenzen und Fortbildungen anzubieten.
5. Den Freiwilligen Teilnahmebescheinigungen, ein FÖJ-Ausweis und auf Anforderung ein mit der Einsatzstelle abgestimmtes qualifiziertes Zeugnis auszustellen.
6. FÖJ-Seminare durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten. Die vorgesehenen fünf Seminare sind in der Regel einwöchig.

Unterkunft und Verpflegung für die Freiwilligen werden während der Seminare kostenfrei gestellt.

Erstattung der Fahrtkosten zu den Seminaren:

Die für die Seminare entstehenden Fahrtkosten werden vom Träger den Freiwilligen in Höhe der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Die Fahrtstrecke ist die kürzeste Strecke zwischen der federführenden Einsatzstelle und dem Seminarort, es sei denn, der Wohnort der / des Freiwilligen liegt näher zum Seminarort.

Fährt die / der Freiwillige mit ausdrücklicher Genehmigung der Seminarleitung mit seinem eigenen Kraftfahrzeug (bei Fahrgemeinschaften oder besonderem Transport von Seminarmaterial), wird ein Zuschuss entsprechend der Wegestreckenentschädigung gem. § 6 Abs. 1 und 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse gewährt. Bei Bildung ausgelasteter Fahrgemeinschaften wird die Wegestreckenentschädigung nicht gekürzt sowie eine Mitnahmeentschädigung pro weiterer Person gewährt.

§ 4 Aufsichtspflicht

Die persönliche Betreuung der Freiwilligen – dies gilt auch für Minderjährige – ist nur innerhalb der Arbeitszeit gewährleistet. Eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“, bzw. eine ständige Aufsicht, auch während der Freizeit, findet nicht statt. Das gilt auch für den Fall einer Gewährung einer Unterkunft in bzw. durch die Einsatzstelle. Bei Minderjährigen tragen die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weiterhin die Aufsichtspflicht. Dies gilt bei Schäden gegenüber Dritten (nach § 832 BGB) und bei Eigenschäden ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes außerhalb der Arbeitszeit.

§ 5 Vertragsauflösung und Kündigung

1. Vertragsauflösung im Einvernehmen

Der Teilnahmevertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragspartner zum Monatsende beendet werden. Es ist ein schriftlicher Auflösungsvertrag zu schließen, von dem jeder der Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

2. Kündigung

Ordentliche Kündigung

Daneben kann die Vereinbarung von jedem der Vertragspartner auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Monats gekündigt werden.

Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen in der Person oder dem Verhalten der / des Freiwilligen begründet oder bei dringenden betrieblichen Erfordernissen. Eine solche Kündigung muss spätestens zwei Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes erfolgen.

Vor Aussprache einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung gegenüber der/dem Freiwilligen soll zwischen Einsatzstelle und Träger unter Beteiligung der pädagogischen Kräfte eine Konfliktlösung gesucht werden.

Bei Kündigungsabsichten oder einer bereits ausgesprochenen ordentlichen Kündigung vor Ablauf der Kündigungsfristen kann jeder der Vertragspartner ein Schlichtungsgespräch veranlassen. Bei einer einvernehmlichen Lösung kann von einer Kündigung abgesehen, bzw. eine bereits ausgesprochene Kündigung zurückgezogen werden.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern erfolgen.

Bei Kündigungen ist die Zentrale Stelle beim Forstamt Hachenburg - Forstliches Bildungszentrum Rheinland-Pfalz sofort zu informieren.

§ 6 Besondere Vereinbarungen

1. Vereinbarungen zwischen Träger und Einsatzstelle:

Folgende Aufgaben der federführenden Einsatzstelle werden durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle erledigt:

- Gewährung von Taschengeld, Unterkunft und Vollverpflegung bzw. Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung (§ 2 Nr. 15).
- Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (§ 2 Nr.16).
- Übernahme des ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 Nr.17).
- Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 2 Nr.18).
- Meldungen bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (§ 2 Nr.19).

2. Verpflichtungen der Einsatzstelle(n) gegenüber dem Träger:

<input type="checkbox"/>	Monatliche Zahlung eines Eigenanteils an den monatlichen Leistungen für die Freiwillige / den Freiwilligen (Taschengeld, ggf. Unterkunft, Verpflegung und Sozialversicherung) (umsatzsteuerfrei); unter Berücksichtigung der vom Land anzurechnenden Fördermittel.	€
<input type="checkbox"/>	Monatliche Zahlung eines Eigenbeitrag zur Bildungsarbeit (umsatzsteuerfrei); unter Berücksichtigung der von Bund und Land anzurechnenden Fördermittel.	€
<input type="checkbox"/>	Monatliche Zahlung eines Eigenbeitrags für Verwaltungsleistungen unter Berücksichtigung der von Bund und Land anzurechnenden Fördermittel.	€
	Mehrwertsteuer auf Eigenbeitrag für Verwaltungsleistungen	€
Summe der Zahlungen der Einsatzstelle an den Träger pro Monat		€
<input type="checkbox"/>	Oben genannte Zahlungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen Träger und Einsatzstelle geregelt.	
<input type="checkbox"/>	Vorlage der Meldungen zur Berufsgenossenschaft und ggf. der Nachweise über die Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz und ggf. Infektionsschutzgesetz und die Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Freiwilligen / dem Freiwilligen den Zugang zu einer Internetverbindung zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch möglich ist.	

3. Vereinbarungen zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen:**§ 7 Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**

Der Vertrag gilt für die aus Landesmitteln geförderten Plätze als aufgelöst für den Fall, dass im Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz keine oder keine ausreichenden Mittel für die Finanzierung des FÖJ zur Verfügung stehen.

§ 8 Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

Zustimmung zum Vertrag

Ort, Datum	Unterschrift Freiwillige / Freiwilliger
Ort, Datum	Bei minderjährigen Freiwilligen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten / des Erziehungsberechtigten erforderlich: Unterschrift Erziehungsberechtigte
Ort, Datum	Unterschrift Vertreterin / Vertreter der federführenden Einsatzstelle
Ort, Datum	Unterschrift Vertreterin / Vertreter der 2. Einsatzstelle
Ort, Datum	Unterschrift Vertreterin / Vertreter des Trägers